Stadt Vöhringen

Landkreis Neu - Ulm

Bebauungsplan "Solarpark Illerberg"

Begründung

VORENTWURF / Stand: 25.07.2019

Entwurfsverfasser:

Ingenieurbüro Heller GmbH

Bauleitplanung
Straßenbau
Abwasserbeseitigung/
Wasserversorgung
Vermessung/Geoinformation

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Zielsetzung der Planung 3
2. Beschreibung Größe und Abgrenzung des Plangebietes 3
3. Alternative Planungsstandorte 3
4. Darstellung im Flächennutzungsplan und übergeordnete Planungsziele 3
   Landes- und Regionalplanung 3
   Flächennutzungsplan 4
5. Geplante bauliche Nutzung 4
6. Verkehrliche Erschließung 5
7. Anschluss an das Stromnetz 5
8. Immissionsschutz 5
9. Wasserwirtschaft 6
   Wasserversorgung 6
   Oberflächenwasser 6
   Abwasserbeseitigung 6
10. Umweltbericht 6

Anlagen:

Anlage 1: Umweltbericht vom 01.07.2019

Anlage 2: saP – Gutachten vom 26.06.2019

1. Anlass und Zielsetzung der Planung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Illerberg“ soll die Nutzung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet ermöglicht werden, es sollen die notwendigen bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung der geplanten Photovoltaikanlagen geschaffen werden.

2. Beschreibung Größe und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Illerberg“ liegt zwischen den Ortsteilen Witzighausen und Illerberg und grenzt östlich unmittelbar an die Autobahn A7.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 1,80 ha und umfasst das Flurstück Nr. 1141, Gemarkung Illerberg. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt.

Der Geltungsbereich umfasst die geplanten Aufstellflächen für Solarmodule mit den erforderlichen Nebengebäuden (bspw. Trafo- und Wechselrichterstation) sowie der Zufahrt und Einzäunung.

Die Anlagenfläche (= Eingriffsfläche) beträgt ca. 1,07 ha.

3. Alternative Planungsstandorte

Die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Standortvoraussetzungen wie

- keine Schattenwürfe
- gute topographische Randbedingungen
- nahe gelegene Einspeisemöglichkeit ins Stromnetz
- geringstmögliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft

liegen am geplanten Standort entlang der Bundesautobahn vor. Von einer weitergehenden Standortalternativenprüfung kann daher abgesehen werden, da die Fläche als geeignet für die Entwicklung einer entsprechenden Anlage angesehen werden kann. Sie ist durch die Lage an der Autobahn als vorbelastet anzusehen und die Einspeisemöglichkeit befindet sich in unmittelbarer Nähe.

Mit dem geplanten Sondergebiet wird ein Beitrag zur Erreichung der Ziele des EEG hinsichtlich des Anteils der erneuerbaren Energien für die Energieerzeugung in Deutschland geleistet und die städtebaulich geordnete Entwicklung von Photovoltaikfreiflächenanlagen im Gemeindegebiet Vöhringen gewährleistet. Die geplante Nutzung ist aufgrund der Vorbelastung als ortsverträglich zu erachten. Der Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche ist dabei in Abwägung aller Belange als vertretbar zu erachten.

4. Darstellung im Flächennutzungsplan und übergeordnete Planungsziele

Landes- und Regionalplanung

Die Stadt Vöhringen gehört zur Planungsregion Donau – Iller (14), Regierungsbezirk Schwaben.

Folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) und des Regionalplans sind für die vorliegende Planung relevant:

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Die geplante Anlage verläuft entlang der Bundesautobahn A7, was den Landesplanerischen Zielen entspricht.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Vöhringen ist der Geltungsbereich als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Das entspricht nicht der beabsichtigten Entwicklung und wird daher im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Vöhringen wird durch die 14. Flächennutzungsplanänderung geändert. Für den Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Illerberg“ wird eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt.

5. Geplante bauliche Nutzung

Im gesamten Planbereich wird ein sonstiges Sondergebiet nach §11 BauNVO zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgewiesen.

Zulässig sind freistehende Solar-Module sowie notwendige Wechselrichter, Transformatoren, Betriebsgebäude/ Technikstationen und sonstige bauliche Anlagen, die dem Nutzungszweck des Sondergebiets dienen. Außerdem sind zugelassen Kabel/ Leitungen/ Überwachungssysteme/ Brandschutzeinrichtungen. Innere Erschließungswege für Montage- und Wartungsarbeiten sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig, diese sollten unbefestigt und wasserdurchlässig ausgestaltet werden.

Der Bebauungsplan regelt sowohl die maximal zulässige Anlagenhöhe als auch die Bauhöhe der notwendigen Betriebsgebäude.

Die Festsetzung der Grundflächenzahl von 0,6 soll dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung tragen.

In vorliegendem Bebauungsplan für einen Solarpark bildet die Grundflächenzahl bei Bebauungsplänen nicht den maximal möglichen Versiegelungsgrad des Grundstücks ab, sondern beschreibt die von den Solarmodulen überschirmte Fläche in senkrechter Projektion auf den Boden. Die tatsächliche Versiegelung durch Betonfundamente für Einfriedung, Masten

und Technikstationen, usw. und Nebenanlagen liegt im vorliegenden Fall voraussichtlich unter 2% der Geltungsbereichsfläche.

Die geplanten Elemente für die Photovoltaikanlage werden mit einer geeigneten Neigung nach Süden ausgerichtet und auf dem bestehenden Gelände aufgeständert. Die Gestelle werden im Boden verankert, ohne dass eine großflächige Bodenversiegelung notwendig ist. Dadurch kommt es zu keiner nennenswerten Veränderung des Oberflächenwasserabflusses. Das natürliche Gelände darf nicht durch Auffüllungen oder Abgrabungen verändert werden. Die Einzäunung der Fläche erfolgt z.B. mit einem Maschendrahtzaun oder Doppelstabmattenzaun mit Übersteigschutz, hierbei ist ein Abstand von mind. 0,15 m zur Geländeoberfläche einzuhalten, um die Durchlässigkeit für Kleinsäuger zu gewährleisten.

Die Anschlussleitungen werden zusammengefasst und am vom Energieversorger benannten Übergabepunkt in das öffentliche Stromnetz eingespeist.

6. Verkehrliche Erschließung

Der geplante Solarpark ist durch das bestehende Wegenetz gut zu erreichen.

Die verkehrliche Anbindung des Geltungsbereichs erfolgt von der Ostseite über die Kreisstraße NU 9.

Die Zufahrt erfolgt durch einen bestehenden Wiesenweg.

Sollten weitere Betriebswege oder Stellplätze erforderlich sein, sind diese aus Gründen der Minimierung der Bodenversiegelung mit wasserdurchlässigen Materialien auszugestalten.

7. Anschluss an das Stromnetz

Die geplante Photovoltaikanlage kann wie folgt in das Mittelspannungsnetz einspeisen:

Der nächstgelegene Verknüpfungspunkt liegt nach bisherigem Kenntnisstand an dem südlich vorbeilaufendem 20 kV – Kabel.

Die Einspeiseanlage muss den technischen Anschlussbedingungen Mittelspannung der LEW Verteilernetz GmbH und den gültigen VDE – Anwenderrichtlinien genügen. Auch die Zertifizierung ist entsprechend diesen Vorgaben / Richtlinien durchzuführen.

Details sind mit dem Versorger abzustimmen. Die Details hierzu werden in der Erschließungsplanung geregelt. Die Lage der Versorgungsstraßen wird in der Erschließungsplanung mit allen Versorgern abgestimmt und koordiniert. Der Versorger ist bei der Erschließungsplanung intensiv zu beteiligen und insbesondere die Leitungstrasse abzustimmen.

8. Immissionsschutz

Das geplante Sondergebiet wird gem. §11 BauNVO festgesetzt. Mit Immissionsauswirkungen durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nur im Hinblick auf mögliche Reflexionen zu rechnen. Diese dürfen nicht zu Gefährdungen der Verkehrsteilnehmer führen. Deshalb sind nur Module mit einer Antireflexions – Technologie zugelassen. Ziel dieser Module ist es die Blendwirkung zu reduzieren.

9. Wasserwirtschaft

Wasserversorgung

Ein Anschluss an die bestehende Trinkwasserversorgung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

Oberflächenwasser

Das anfallende unverschmutzte Oberflächenwasser wird in der Fläche auf dem Grundstück breitflächig versickert.

Aufgrund der im Bebauungsplan festgesetzten aufgeständerten Bauweise und Gründung mit Einzelfundamenten, bleibt die Möglichkeit des ungehinderten Oberflächenwasserabflusses und einer breitflächigen Versickerung des Niederschlagswassers erhalten. Dadurch kann sich die Vegetation auch unterhalb der Solarmodule entwickeln. Durch die Vorsorge und durch die Festsetzung, dass erforderliche Betriebswege, Zufahrten und Stellplätze wasserdurchlässig zu befestigen sind, wird die Bodenversiegelung im Plangebiet auf die Flächen für Betriebsgebäude beschränkt.

Abwasserbeseitigung

Abwasser fällt nicht an. Ein Anschluss an das öffentliche Abwasserkanalnetz der Gemeinde ist nicht vorgesehen.

10. Umweltbericht

Die geplanten Grünordnungsmaßnahmen sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die genaue Darstellung und Erläuterung der Maßnahmen ist dem Umweltbericht zu entnehmen. Die Festsetzungen zu den Grünordnungsmaßnahmen / Ausgleichsflächen sind zu beachten.

Der Umweltbericht (Stand 01.07.2019) wurde von Landschaftsarchitekt Michael Schmidt aus Feuchtwangen erstellt. Der Umweltbericht wird als gesonderter Teil der Begründung als Anlage 1 angefügt.

Anlagen:

Anlage 1: Umweltbericht vom 01.07.2019

Anlage 2: saP-Gutachten vom 26.06.2019

Aufgestellt:

Herrieden, den 25.07.2019

Ingenieurbüro Heller GmbH

……..……..……

(Unterschrift)